

20 JAHRE ZULASSUNGSPRUEFUNGEN (CONCOURS)
ZUM DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN DIENST
DES EIDGENOESSISCHEN POLITISCHEN DEPARTEMENTS

von

Botschafter Dr. Max Troendle
Präsident der Kommission für die Zulassung
zum diplomatischen und konsularischen Dienst
von 1967 - 1975

März 1976

INHALTSVERZEICHNIS:

| | |
|---|----|
| Einleitung. | 1 |
| A. <u>Die Zulassungsprüfungen</u> | |
| I. die Zulassungskommission | 3 |
| II. die Zulassungsbedingungen | 3 |
| III. die Kandidaten | 5 |
| IV. die Eintrittsprüfungen | |
| 1. die Eignungsprüfungen | 10 |
| 2. die Auswertung der Eignungsprüfungen | 14 |
| 3. die Fachprüfungen | 18 |
| 4. die Sprachprüfungen | 19 |
| 5. die Bewertung der Prüfungen | 21 |
| B. <u>Die Zwischenbeurteilung</u> | 23 |
| C. <u>Der Schlusskurs</u> | 25 |

Einleitung

1. Seit Einführung der Zulassungsprüfungen zum diplomatischen und konsularischen Dienst des Departements im Jahre 1955 sind 20 Jahre verflossen. Eine entsprechende Anzahl Volées ist nun im Departement tätig, die beiden letzten noch im Stadium der Ausbildung. Die Praxis, den Nachwuchs auf dem Wege über jährliche Concours zu rekrutieren, hat sich bewährt. Die jüngsten 20 Diplomatenjahrgänge sind im Durchschnitt qualitativ bedeutend besser als die früheren, was die Missionschefs an den Botschafter-Konferenzen immer wieder bestätigen.

Die statistische Zusammenstellung der Beförderungskadenz der einzelnen Volées zeigt eine grosse Regelmässigkeit, was ebenfalls für die befriedigende Qualität spricht. Bis zur ersten Besoldungsklasse sind mit ganz wenigen Ausnahmen nur Abweichungen von plus oder minus einem Jahr zu verzeichnen. Erst in den Ueberklassen treten grössere Differenzen auf, weil dann in vermehrtem Masse der Bedarf massgebend ist. Von den 19 Beamten der beiden ersten Volées gelangten einer nach 17 Dienstjahren in die Ueberklasse VI, zwei nach 16 Dienstjahren in die Ueberklasse VII und zwei in die Klasse la. Von der Volée 1957 hat ein Diplomat nach 16 Dienstjahren die Ueberklasse VII erreicht und von der Volée 1958 konnte einer nach nur 14 Dienstjahren in die Klasse la vorrücken. Diese Feststellungen sprechen auch für die bedeutend günstiger gewordenen Avancemöglichkeiten.

In den Jahren 1955 bis und mit 1964 erfolgten bei total 86 Mitarbeitern 19 Austritte, d.h. rund 22%, während bei den Volées 1965 bis 1973 bei total 79 Beamten nur ein einziger Abgang zu verzeichnen ist. Auch diese erfreuliche Feststellung darf neben anderem auf die Verbesserung der Besoldungsverhältnisse zurückgeführt werden.

2. Erstaunlich ist das relativ geringe Interesse welches bis anhin die jungen Akademiker für den diplomatischen Dienst be-

kundet haben. Das Angebot an geeigneten Bewerbern war mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr zu gering, als dass die Zulassungskommission unter den als tauglich befundenen Bewerbern hätte eine Auswahl treffen können. Die Gründe hiefür lagen in den ersten Jahren z.T. wohl bei der im Vergleich zu Industrie und Wirtschaft geringeren Besoldung, wobei zudem die weit verbreitete Meinung, man müsse vermögend sein, um die diplomatische Laufbahn ergreifen zu können, eine Rolle gespielt haben mag. Andererseits dürften neuerdings auch die Gefahren eines Aufenthaltes auf Posten mit schwierigen Lebensverhältnissen manchen Interessenten abschrecken, wobei nicht nur seine eigene Einstellung entscheidend sein kann, sondern auch diejenige seiner Familie oder der Familie seiner Ehegattin, die sich zum Beispiel dagegen auflehnt, dass ihrer Tochter zugemutet werden könnte, bei den Negern zu leben!

Ueberraschen muss, dass auch für den Concours 1976 bedeutend weniger Interesse bekundet worden ist, als angesichts der Rezession und der damit verbundenen Schwierigkeit, für junge Akademiker eine Stelle zu finden, angenommen wurde; ist der Anreiz einer beruflichen Tätigkeit im Ausland im Verschwinden begriffen?

A. DIE ZULASSUNGSPRUEFUNGEN

=====

I. Die Zulassungskommission

Die Zusammensetzung dieser Kommission, 12 Mitglieder unter dem Vorsitz eines amtierenden oder pensionierten Missionschefs, wovon 3 Vertreter des Departements, einer der Handelsabteilung und 6 nicht der Bundesverwaltung angehörend, hat sich bewährt. Allerdings ergaben sich insofern Unzuträglichkeiten, als in zunehmendem Masse einzelne Mitglieder während der Prüfungsperiode unabhkömmlich waren, so dass die Kommission vielfach in Gefahr geriet, wegen des fehlenden Quorums von 7 nicht mehr beschlussfähig zu sein. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, wurde sie im Jahre 1974 durch 4 Ersatzmitglieder ergänzt, wobei die Meinung besteht, dass ein ordentliches Mitglied bei mehrfacher Verhinderung ganz auf die Teilnahme an den Prüfungen verzichten sollte. Im Jahre 1972 hat auch eine Frau Einsitz genommen.

II. Die Zulassungsbedingungen

Der Entscheid, ob die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 5 des Vollzugsregementes II erfüllt sind, ist nicht Sache der Kommission, sondern fällt in die Kompetenz der Verwaltungsdirektion. Dabei erhebt sich die Frage, ob bei einer Verneinung der Zulassung eine verwaltungsrechtliche Rekursmöglichkeit besteht. Rein formell liesse sich eine Bejahung vertreten, praktische Ueberlegungen sprechen aber dagegen. In der Tat ist die Bundesverwaltung bei der Einstellung und der Wahl von Beamten in ihrer Entscheidung vollkommen frei. Es gibt kein Recht auf Anstellung, auch dann nicht, wenn die betreffenden Voraussetzungen oder Anforderungen erfüllt sind. Dasselbe gilt aber auch für die Zulassung zum Concours.

Die Verwaltungsdirektion ist nicht verpflichtet, einen Kandidaten zuzulassen, wenn er zwar formell die Bedingungen gemäss Art. 5 erfüllt, aber z.B. mit einem Sicherheitsrisiko behaftet ist, ohne dass dadurch sein Leumund in Zweifel gezogen werden kann (das Sicherheitsrisiko kann ja auch bei seiner Ehefrau liegen). Gewiss, solche Risiken könnten auch durch die Kommission festgestellt werden, anlässlich des Entscheides über die Eignung. Es wäre aber nicht rationell, ihr solche Kandidaten zu überweisen, von denen von vorneherein feststeht, dass sie durch den Departementchef nicht zum Stage zugelassen werden, auch dann nicht, wenn die Kommission einen entsprechenden Vorschlag machen würde.

Diese grundsätzliche Frage ist nicht ohne praktische Tragweite. Es könnte sich in der Folge erweisen, dass sich bedeutend mehr Kandidaten als bis anhin zum Concours melden. In Schweden soll zum Beispiel bei ungefähr gleichem jährlichem Bedarf die Zahl der Bewerber im Vergleich zur Schweiz ein zehnfaches betragen, und das Statedepartement in Washington sieht sich jedesmal einigen Tausend Kandidaten gegenüber. Wenn einmal bei uns die Zahl der Anmeldungen die siebziger oder achtziger Grenze übersteigen sollte, kann der Kommission schwerlich mehr zugemutet werden, alle auf Eignung zu prüfen. Die Verwaltungsdirektion wird dann genötigt sein, eine Vorauslese vorzunehmen, wenn man nicht das ganze Prüfungsprozedere auf eine neue Grundlage stellen will. Diese Vorauslese liesse sich natürlich auch in Zusammenarbeit mit der Kommission bewerkstelligen, was sogar empfehlenswert erscheint. Nach welchen Kriterien gegebenenfalls vorzugehen wäre, bedarf noch reiflicher Ueberlegung. In erster Linie käme wohl eine restriktive Interpretation des Art. 5 in Betracht. Des weiteren drängen sich dann foederative Ueberlegungen vor, wie Verteilung auf die Landessprachen, Berücksichtigung der Kantonszugehörigkeit u.a.m. Ein anderer Weg wäre eine Vorprüfung der Eignung auf Grund der eingereichten Unterlagen, allenfalls in Verbindung mit einer persönlichen Vorstellung im abgekürzten Verfahren. Eine Kombination der

beiden Elemente ist denkbar.

In früheren Jahren musste sich ein Bewerber über eine zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums ausweisen. Auf dieses Erfordernis wurde in der Folge verzichtet, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Bewerber. Es empfiehlt sich auch dann nicht, diese Bedingung wieder einzuführen, wenn in der Folge das Interesse am diplomatischen Dienst bedeutend zunehmen sollte. In der Tat besteht Gefahr, dass während dieser praktischen Tätigkeit in Wirtschaftsunternehmen oder Verbänden gerade die besten Elemente verloren gehen, weil die Arbeitgeber sie für den eigenen Betrieb behalten wollen und ihnen deshalb Anstellungsbedingungen offerieren, die ihnen die Aussichten des diplomatischen Dienstes nicht mehr reizvoll erscheinen lassen. Seit der finanziellen Besserstellung der Beamten des Politischen Departements ist allerdings das Lohngefälle im Vergleich zur Privatindustrie gering geworden, wenn nicht überhaupt verschwunden. Das Obligatorium einer vorgängigen praktischen Tätigkeit sollte auch deshalb nicht wieder eingeführt werden, weil dadurch das durchschnittliche Eintrittsalter erhöht wird, was sich für die Ausbildung nicht als vorteilhaft erwiesen hat.

III. Die Kandidaten

1. In den Jahren 1955 - 1975 wurden 461 Kandidaten zum Concours zugelassen, hievon sind 431 zur Prüfung erschienen. Von diesen hat die Kommission 215 zum Stage vorgeschlagen, welches 198 Kandidaten begannen. 6 sind im Verlaufe des Stage ausgeschieden, 28 befinden sich noch in der Ausbildung und 164 wurden nach Beendigung des Stage zu Beamten ernannt. Der seitherige Abgang beträgt 19, worunter leider auch ein Todesfall, so dass z.Z. von den erwähnten Volées noch 145 Mitarbeiter (ohne die aus dem Kanzleidienst übernommenen) beim Departement tätig sind.

- 6 -

2. Die Zahl der pro Jahr geprüften Kandidaten variiert zwischen 41 im Jahre 1975 und 11 im Jahre 1965, im Durchschnitt 23. Die Erfolgchancen schwanken zwischen 61,5% und 24,4%, im Durchschnitt 47,9%. Hieraus kann aber nicht ohne Einschränkung auf die Eignung der Kandidaten geschlossen werden, denn die Zulassung zum Stage ist von den zur Verfügung stehenden Plätzen abhängig, wobei allerdings, wie schon einleitend erwähnt, in der Regel alle als geeignet befundenen Bewerber eingestellt worden sind.

3. Seit dem Jahre 1967 wurden angesichts des ungenügenden Interesses für den diplomatischen Dienst Werbemassnahmen eingeleitet, denen ein gewisser Erfolg nicht versagt blieb. Allerdings nahm eher die Quantität als die Qualität zu, und nach wie vor war es nicht jedes Jahr möglich, alle freien Plätze zu besetzen. Typisch für die nachlassende Qualität war die Volée 1969, bei welcher von 22 Bewerbern nur 9 brauchbar waren. Die ungenügende Vorbereitung war augenfällig und ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Werbemassnahmen bei den Kandidaten die falsche Meinung aufkommen liessen, die Zulassungsprüfungen seien mehr eine Formalität. In den letzten Jahren hat sich diese Relation wesentlich gebessert.

4. Von den angenommenen Kandidaten waren 50% deutscher, 42% französischer und 8% italienischer Muttersprache. Relativ zur sprachlichen Struktur der schweizerischen Bevölkerung sind somit die Welsch-Schweizer und die Tessiner stärker vertreten. Die Examens-chancen für die verschiedenen Sprachgruppen waren ziemlich ausgeglichen.

5. Bei den Kenntnissen in Fremdsprachen überwiegt das Englische weitaus (85%). Daneben sind noch Spanisch und Russisch zu erwähnen.

Die Prüfungen erstrecken sich bekanntlich auf eine zweite Landessprache und auf eine weitere wichtige Fremdsprache oder dritte Landessprache, wobei neben dem Englischen und Spanischen

- 7 -

bis jetzt gelegentlich auch Russisch und Chinesisch zu prüfen waren. Im Interesse einer allgemeinen Verwendbarkeit der Diplomaten sollte jedoch in Hinkunft darauf Bedacht gelegt werden, dass möglichst alle englisch oder wenigstens spanisch in Wort und Schrift beherrschen. Andere Sprachkenntnisse wie russisch, chinesisch und neuerdings insbesondere auch arabisch sind zwar durchaus erwünscht, sollten aber nicht als eigentliches Prüfungsfach gelten. Bei denjenigen Kandidaten, welche bei der Anmeldung solche oder auch andere Sprachkenntnisse erwähnen, wäre ausserhalb der eigentlichen Prüfung festzustellen, wie es mit ihren diesbezüglichen Fähigkeiten bestellt ist, wobei im Falle einer Auswahl unter den als geeignet befundenen Bewerbern solche zusätzliche Sprachkenntnisse einen Pluspunkt darstellen.

6. Das Eintrittsalter der Stagiaires variiert im jährlichen Durchschnitt zwischen 24.5 und 30 Jahren, der Jüngste war 22jährig. Die Altersklassen zwischen 25 und 30 sind überwiegend vertreten. Gemäss Art. 5, Lit. d des Vollzugsreglementes II soll ein Kandidat am 1. Januar des Prüfungsjahres das 30~~*~~Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Departementchefs möglich. In den letzten Jahren wurden relativ zahlreiche Ausnahmebewilligungen erteilt, dies angesichts der ungenügenden Bewerberzahlen. Die Zulassung von über 30jährigen Bewerbern zum Stage ist aber nicht unbedenklich. Die Ausbildung wird kompliziert, wenn sich die einzelnen Volées aus stark auseinanderliegenden Jahrgängen zusammensetzen. In der späteren Karriere könnte sich bei den älteren eine Enttäuschung wegen der Avancemöglichkeiten breitmachen. Auch lehrt die Erfahrung, dass die über 30jährigen in der Regel weniger anpassungsfähig sind.

7. Zu Beginn ihres Stages waren 129 Stagiaires ledig, 43 mit einer Schweizerin und 26 mit einer Ausländerin verheiratet. Im Verlaufe ihrer Tätigkeit beim Departement hat sich das Verhältnis zwischen Ledigen und Verheirateten wesentlich geändert. Von den

* neu 32

145 Beamten waren Ende 1975 nur noch 25 ledig (wovon 7 Frauen), 4 geschieden und 116 verheiratet. Bis jetzt sind 23 Ehen kinderlos, 22 mit einem Kind, 47 mit zwei, 18 mit drei, 4 mit vier und je eine mit fünf und sechs Kindern. Dies ergibt eine durchschnittliche Kinderzahl pro Ehe von 1,7, eine erfreuliche Erscheinung, wenn man bedenkt, welche Sorgen die Erziehung und Ausbildung der Kinder den Angehörigen des diplomatischen Dienstes manchmal bereitet. Wenigstens in finanzieller Hinsicht sind heute die Probleme der Kindererziehung in vorbildlicher Weise gelöst.

8. Fast die Hälfte (47,5%) der Kandidaten waren Juristen, gefolgt von 18,5% Politologen und Soziologen, 17% Nationalökonomern, 14% Philologen und 3% andere.

Bei den Prüfungen am besten abgeschnitten haben die Philologen mit einem Erfolgsquotient von 47,7%, dann die Juristen mit 46,2%. Etwas tiefer lagen die Politologen und Soziologen mit 39% und am Schluss kommen die Nationalökonomern mit nur 20,2%.

Dieses Resultat bedarf einer Erklärung, denn es ist kaum zutreffend, dass sich das Studium der Nationalökonomie als Vorbereitung für den diplomatischen Dienst nicht eignen würde. Der Grund des krassen Unterschiedes im Vergleich zu den Juristen liegt zum Teil darin, dass die Nationalökonomern in den Jahren der Hochkonjunktur mit Leichtigkeit in der Wirtschaft besser besoldete Stellen finden konnten, so dass sich in überwiegendem Masse unqualifizierte Kandidaten dieser Studienrichtung zum Concours meldeten. Allerdings zeigen die Ergebnisse der Prüfungen der Jahre 1974 und 1975 noch dasselbe Bild.

Bei den Universitäten des Studienabschlusses steht Zürich mit 84 Kandidaten an der Spitze (4 von der ETH mitgezählt), gefolgt von Genf mit 79 (Universität und I.U.H.E.I. zusammerechnet), Lausanne mit 76, Bern mit 65, Fribourg mit 45, Basel mit

37, St. Gallen mit 30 und Neuchâtel mit 26, während 35 Kandidaten im Ausland studiert haben.

Die auf die verschiedenen Universitäten entfallenden Erfolgsziffern (zum Stage zugelassene Bewerber im Verhältnis zu den Kandidaten) sind unterschiedlich: Basel 43,2%, Bern 52,3%, Fribourg 24,4%, Genf 35%, I.U.H.E.I. 57,9, Lausanne 42,1%, Neuchâtel 42,3%, St. Gallen 43,3%, Zürich 36,2% und Ausland 34,3%.

Rückschlüsse in diesem Zusammenhang auf die Qualität unserer Universitäten sind selbstredend nicht angebracht, schon nicht wegen der zu schmalen Basis der statistischen Unterlagen.

9. Die "soziale Herkunft" der zum Stage zugelassenen Kandidaten zeigt ein gut ausgeglichenes Bild, was Vorwürfe an das Departement und an die Prüfungskommission, den Bewerbern aus begüterten Kreisen den Vorzug zu geben, widerlegt. Es stimmt auch nicht, dass die Söhne und Töchter der Mitarbeiter des Departements oder anderer Beamten der Bundesverwaltung bessere Erfolgchancen haben. Wohl bringen die Diplomatenkinder einen Erfahrungsschatz des Dienstes mit sich, den sich die anderen zuerst aneignen müssen, für die Beurteilung der Eignung ist aber dieses Element nicht massgebend.

Eine statistische Zusammenstellung der sozialen Herkunft der angenommenen Bewerber, abgestellt auf den Beruf des Vaters zeigt folgendes Bild, dessen Aussagekraft natürlich nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

| <u>Beruf des Vaters</u> bzw. soziale Stellung: | <u>1955-1965</u> | <u>1966-1975</u> | <u>Total</u> <u>1955-1975</u> |
|---|------------------|------------------|----------------------------------|
| Bundesbeamte (hauptsächlich Mitarbeiter des EPD) | 16,3% | 8,7% | 12,3% |
| Begütert | 34,5% | 24,3% | 28,4% |
| Mittelstand | 38,5% | 40,8% | 40,1% |
| Arbeiter und kleine Angestellte | 10,7% | 26,2% | 19,2% |

Der Anteil der letzten Gruppe hat sich somit im zweiten Dezennium wesentlich verbessert. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass die Prüfungskommission früher "sozial" weniger aufgeschlossen war. Der Unterschied ist vielmehr auf die Scheu in Zusammenhang zu bringen, sich für den diplomatischen Dienst zu melden ohne über einen finanziellen Rückhalt zu verfügen. Die Aufklärungsarbeit in dieser Richtung hat ihre Früchte getragen, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Besoldungsverhältnisse ganz wesentlich verbessert worden sind.

Man kann natürlich einwenden, dass auch 20% Arbeitersöhne im diplomatischen Dienst noch zu wenig sind, was aber nur sinnvoll wäre, wenn beider Gesamtheit der Universitätsabsolventen ein günstigeres Verhältnis vorhanden wäre, was wohl kaum der Fall ist.

IV. Die Eintrittsprüfungen

Gemäss Art. 2 des Prüfungsreglementes erstrecken sich die Prüfungen einerseits auf die allgemeine Eignung und andererseits auf die Fach- und Sprachkenntnisse des Bewerbers. Dabei hat es die Meinung, dass die Zulassungskommission zunächst über die Eignung zu befinden hat, und nur bei vorliegender Eignung soll der Kandidat auch noch zu den Fach- und Sprachprüfungen aufgeboten werden.

1. Die Eignungsprüfung (art. 3)

- a) Bei der 15-minütigen persönlichen Vorstellung vor der Gesamtkommission handelt es sich darum, vom Kandidaten einen ersten Eindruck zu gewinnen hinsichtlich seines Auftretens, seiner persönlichen Ausstrahlung und seiner Fähigkeit, sich in seiner Muttersprache präzise und fehlerfrei auszudrücken. Eigentliche Fachkenntnisse sind in diesem Zusammenhang

nicht zu prüfen. Sollen jedem Bewerber zu Beginn des Gespräches dieselben Fragen gestellt werden? (z.B. seit wann er sich mit der Absicht trägt, die diplomatische Karriere zu ergreifen oder was er von dieser Karriere erwartet, positive und negative Aspekte usw.). Die stereotype Fragestellung erlaubt gewisse Aufschlüsse über die Wirksamkeit der Werbemassnahmen und über die Beurteilung des diplomatischen Dienstes bei den jungen Akademikern. Es besteht aber die Gefahr, dass eine generell gleichartige Einleitung des Gespräches zu einer bedeutungslosen Formalität entwertet wird, nachdem sich natürlich die einzelnen Kandidaten gegenseitig über die gestellten Fragen unterrichten.

Als Anknüpfungspunkt für das Gespräch eignet sich am besten der Lebenslauf, wobei dem Prüfling Gelegenheit geboten werden kann, sich frei über Erlebnisse und Erfahrungen zu äussern.

Zweckmässig erscheint, die verheirateten und verlobten Kandidaten auch über die Einstellung ihrer Ehefrauen oder Bräute zum diplomatischen Dienst zu befragen, insbesondere wenn aufgrund ihres Personalblattes gewisse Bedenken betreffend Herkunft und Fähigkeit, am diplomatischen Leben teilzunehmen, bestehen.

b) Der Aufsatz soll zeigen, ob der Kandidat fähig ist, seine Gedanken in klarer Weise schriftlich zu formulieren. Der Stil des Aufsatzes stellt zugleich auch eine Prüfung in der Muttersprache dar.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist darnach zu trachten, das Aufsatzthema nicht zu allgemein zu wählen, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Kandidaten während der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit ganz einfach ihren Gedankenfluss zu Papier bringen und sich auf allgemeine Ausführungen beschränken. Ist das Thema aber zu spezifisch, so werden diejenigen benachteiligt, die vielleicht nicht über die

nötigen Vorkenntnisse verfügen, um dasselbe in befriedigender Weise zu behandeln. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde der Versuch gemacht, zwei Aufsatzthemata zur Auswahl zur Verfügung zu stellen. Diese Praxis hat sich aber nicht bewährt, denn sie erlaubt nicht, die einzelnen Arbeiten gleichmässig zu beurteilen.

Auffallend waren jeweils die grossen Differenzen bei der Beurteilung der Aufsätze durch die Kommissionsmitglieder. Die in den letzten Jahren wieder ansteigende Zahl der Bewerber brachte ihnen auch eine fast unzumutbare Belastung. Bei den Prüfungen im Jahr 1975 wurde daher mit Erfolg der Versuch unternommen, die Beurteilung der Aufsätze auf Gruppen von je drei Kommissionsmitgliedern aufzuteilen, wobei dann eine gemeinsame Qualifikation abzugeben war. Dies bedingt allerdings, dass der Kommissionspräsident und noch mindestens ein Mitglied sich der Mühe unterziehen, sämtliche Aufsätze zu lesen, um eine ausgeglichene Qualifikation der einzelnen Bewerber sicherzustellen. Selbstredend bleibt es jedem Mitglied unbenommen, alle Arbeiten zu lesen und zu qualifizieren.

c) Die Textwiedergabe dient zur Prüfung der Auffassungsgabe und des Gedächtnisses des Kandidaten. Als Texte eignen sich Erklärungen des Bundesrates, Resolutionen politischer Natur u.a.m. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob sich der Kandidat als fähig erweist, alle wesentlichen Punkte des Textinhaltes festzuhalten und wiederzugeben.

d) Unterhaltung über kulturelle und politische Fragen
Bis zum Jahre 1970 wurden beide Fragenkomplexe zusammen während 20 Minuten behandelt. Es hat sich aber herausgestellt, dass es zweckmässiger ist, Kulturelles und Politisches auseinander zu halten und jedes Mal 20 Minuten dafür zu verwenden.

Bei den Gesprächen über kulturelle Fragen ist einem gewissen Missverständnis entgegenzutreten. Es handelt sich hier nicht um eine Prüfung über kulturelle Kenntnisse, sondern um Feststellung des Standes der allgemeinen Bildung (culture générale). Selbstredend soll hierbei nicht den eigentlichen Fachprüfungen vorgegriffen werden, wodurch sich das Gesprächsthema in erster Linie auf kulturelle Belange beschränkt. Zur allgemeinen Bildung gehören aber auch Kenntnisse in Geographie und in anderen Wissensgebieten, die nicht fachlich geprüft werden, z.B. Philosophie oder auch Naturwissenschaften, insofern solche Kenntnisse zur allgemeinen Bildung zu rechnen sind.

Bei der Diskussion über politische Fragen wäre darnach zu trachten, dass nicht den Fachprüfungen über Staats- und Völkerrecht oder Geschichte vorgegriffen wird. Vom Kandidaten darf verlangt werden, dass er über die politischen Tagesfragen orientiert und fähig ist, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- c) Die allgemeine Diskussion in einer Gruppe stellt gewissermassen eine Ergänzung zur persönlichen Vorstellung dar, wobei es gilt zu ermitteln, ob die Kandidaten sich überlegt und präzise über ein Gesprächsthema äussern können. Im Interesse einer gleichmässigen Beurteilung wäre es erwünscht, in allen Diskussionsgruppen dasselbe Thema zu behandeln. Das hat aber den Nachteil, dass die erste Serie der Kandidaten die nachfolgenden informiert, was ihnen die Möglichkeit bietet, sich auf das Gespräch vorzubereiten. Die optimale Lösung besteht wohl darin, dass zwar dasselbe Thema gewählt wird, aber so weitreichend, dass es möglich ist, von Gruppe zu Gruppe innerhalb des Rahmens zu variieren. Die Prüfenden sollten lediglich das Thema stellen und nur insofern auf den Gang der Diskussion Einfluss nehmen, als sie alle Kandidaten der Reihe nach zur Äusserung veranlassen. Das Gespräch hat sich aber innerhalb der Gruppe durch Rede und Gegenrede zu entwickeln.

2. Die Auswertung der Eignungsprüfungen

Die einzelnen Prüfungen werden, wie dies auch bei den Fachprüfungen der Fall ist, mit sehr gut bis ungenügend qualifiziert. Dies ist aber im Gegensatz zu den Fachprüfungen nur ein Notbehelf, um Vergleiche anstellen zu können. Es ist auch nicht zulässig, einem Kandidaten betr. Eignung eine Nachprüfung aufzuerlegen, wenn er in einem Punkt als ungenügend qualifiziert worden ist. Dies geht einwandfrei aus Art. 8 hervor.

Nach Art. 7 des Prüfungsreglementes hat die Kommission bei der Ermittlung der Eignung nicht nur das Ergebnis der fünf Prüfungen gemäss Art. 3 in Betracht zu ziehen, sondern soll auch weitere ihr zur Verfügung stehende Elemente berücksichtigen.

Als solche fallen zunächst die Referenzen in Betracht, die auf Grund der Angaben der Bewerber eingeholt worden sind.

Der Aussagewert dieser Referenzen ist problematisch, denn sie lauten erfahrungsgemäss meistens günstig. Dennoch kann aber manchmal etwas Negatives zwischen den Zeilen herausgelesen werden. Vorstrafenregister und Leumundszeugnis haben nur negative Bedeutung und führen gegebenenfalls bereits zur Verweigerung der Zulassung zu den Prüfungen. Auf das Einholen eigentlicher polizeilicher Leumundsberichte muss verzichtet werden, denn solche sind nur bei Strafverfahren üblich. Graphologische Gutachten wurden bis jetzt nicht einverlangt, wiewohl sie in einzelnen Fällen geeignet sein könnten, denn allgemeinen Eindruck zu bestärken oder aber abzuschwächen.

Wesentlich für die Eignung ist auch der Gesundheitszustand des Bewerbers. Dessen Beurteilung fällt aber nicht in die Kompetenz der Zulassungskommission, sondern ist Sache des Vertrauensarztes der Bundesverwaltung. Dieser sollte sich aber nur über die

- 15 -

Aufnahmefähigkeit in die Versicherungskasse und über die Tropentauglichkeit aussprechen, nicht aber über die psychische Eignung, wie dies bis anhin der Fall war. Letzteres ist wiederum Sache der Kommission, für welche es aber wertvoll wäre, das Resultat der medizinischen Untersuchung vor ihrem Entscheid über die Eignung zu kennen. Wegen der Ueberlastung des ärztlichen Dienstes und auch aus rationellen Ueberlegungen ist dies aber nicht durchführbar. Um dennoch nach Möglichkeit zu vermeiden, dass ein Bewerber zum Stage vorgeschlagen wird und dann aus medizinischen Gründen nicht zugelassen werden kann, sollten wenigstens die Dienstuntauglichen und Hilfsdiensttauglichen, bei welchen generell eine Vermutung für körperliche Gebrechen besteht, schon vor der Eignungsprüfung medizinisch untersucht werden.

Hinsichtlich der militärischen Stellung war in früheren Jahren das Gerücht im Umlauf, man müsse Offizier sein, um beim Concours Chancen zu haben. Das trifft bestimmt nicht zu. Wer eine Aspirantenschule oder gar eine Zentralschule hinter sich hat, verfügt allerdings über zusätzliche Erfahrungen, die ihm auch im diplomatischen Dienst von Nutzen sein können. Er ist gewöhnt, Weisungen zu erteilen und erhaltene Weisungen diszipliniert auszuführen, Eigenschaften, die aber auch ein nicht Dienstpflichtiger haben sollte. Bei einem Diensttauglichen, der nicht Offizier ist, wäre nach Möglichkeit bei der persönlichen Vorstellung zu ergründen, warum er nach der Rekrutenschule keinen weiteren Instruktionsdienst geleistet hat. Wenn materielle Gründe, wie der Zwang, das Studium so rasch als möglich zu beenden, vorliegen, so hat dies selbstredend keinen Einfluss auf die Beurteilung der Eignung. Ergibt sich hingegen, dass sich der Bewerber zum Beispiel aus Bequemlichkeit um weiteren Militärdienst gedrückt hat, so muss unter Umständen bei Vorliegen weiterer Anzeichen auf ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein dem Staat gegenüber geschlossen werden. Dieselbe Ueberlegung gilt auch für die Drückeberger, die es bei guter Gesundheit und

- 16 -

ohne erkennbare Gebrechen fertig gebracht haben, sich dienstuntauglich erklären zu lassen.

Drogensucht und Alkoholismus sind Mängel, die eine Eignung ausschliessen. Bei der leisesten Vermutung darf nicht unterlassen werden, in geeigneter Weise zusätzliche Erkundigungen einzuziehen.

Die politische Einstellung des Bewerbers soll keinen Einfluss auf die Beurteilung der Eignung haben, sofern der Kandidat nicht die demokratische Staatsordnung in Frage stellt. Wer die Schweiz im Ausland zu vertreten hat, dürfte eigentlich keiner politischen Partei, weder rechts noch links, angehören; er soll das Interesse seines Landes vertreten, ganz unabhängig davon, ob er mit den aussenpolitischen Weisungen einverstanden ist oder nicht. Als Staatsbürger hat er aber natürlich ein Recht auf Parteimitgliedschaft. Leider lehrt die Erfahrung, dass die Eignungsentscheide der Kommission hin und wieder von parteipolitischer Seite bemängelt werden. Auch die personelle Zusammensetzung der Kommission hat schon Kritik ausgelöst, meistens in Zusammenhang mit den politischen Beziehungen eines abgewiesenen Kandidaten. Es gilt, solchen Anfeindungen entschieden entgegenzutreten, denn eine Verpolitisierung der Kommission wäre unserem diplomatischen Dienst abträglich.

Am entscheidendsten für die Abklärung der Eignung sind bestimmt die Menschenkenntnisse der Kommissionsmitglieder und ihre Erfahrungen in der persönlichen Beurteilung der Bewerber.

Bei der Beurteilung der Eignung im Schosse der Zulassungskommission hat es manchmal Meinungsverschiedenheiten gegeben. Es gilt daher grundsätzlich in Erinnerung zu rufen, dass die Zulassungsprüfungen keine Examen sind, sondern ein Concours. Während bei einem Universitätsexamen nur die Fachkenntnisse geprüft werden, handelt es sich bei den Zulassungsprüfungen in allererster Linie um Ermittlung der persönlichen Eignung,

vorläufig ganz abgesehen von den in der zweiten Prüfungsphase zu ermittelnden Fach- und Sprachkenntnissen. Zur Eignung eines Diplomaten gehört ein gepflegtes Aeusseres, eine Erscheinung mit einer gewissen persönlichen Ausstrahlung und auch eine einigermaßen normale Körperbildung. Diese Erfordernisse haben mit der sozialen Herkunft des Bewerbers nichts zu tun. Die später erforderliche Gewandtheit auf dem diplomatischen Parkett kann zwar angeboren sein oder aus dem Milieu in welchem der Bewerber aufgewachsen ist resultieren, sie lässt sich aber auch bei Vorhandensein der nötigen charakterlichen Aufgeschlossenheit leicht erlernen.

Dieselben Ueberlegungen gelten selbstredend für die weiblichen Bewerber, bei ihnen sogar noch in vermehrtem Masse.

Die Verwechslung zwischen Concours und Examen hat immer wieder dazu geführt, dass sich die Kommission nicht schon in der ersten Phase über die Eignung eines Kandidaten einigen konnte. Vielfach wurde der Standpunkt vertreten, die Eignung scheinbar zwar fraglich, es sei jedoch ungerecht, dem Kandidaten nicht Gelegenheit zu geben, seine Fachkenntnisse unter Beweis zu stellen. Ergab sich dann, dass trotz zweifelhafter Eignung die Fachkenntnisse befriedigend waren, kam es zu Entscheidungen von Grenzfällen, die sich später z.T. rächten. Ein Bewerber für den diplomatischen Dienst ist gleichzustellen mit einem Bewerber für irgendeine staatliche oder private Stelle. Wenn bei seiner Bewerbung Kenntnisse geprüft werden, so ergibt es daraus nicht ein Recht auf Anstellung, wenn das Resultat seiner Prüfung befriedigt. Ein Personalchef oder eine Anstellungskommission ist in ihrer Entscheidung vollkommen frei, sie werden jene Kandidaten auswählen, die den Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Dies sollte aber auch für die Zulassung zum diplomatischen Dienst gelten, woraus sich das Erfordernis ergibt, schon bei der Festlegung der Eignung konsequent zu sieben und nur diejenigen Kandidaten zu den Fachprüfungen anzubieten, für welche nach ein-

helliger Auffassung die Eignung bejaht wird. In den anschliessenden Examina bleibt dann lediglich noch festzustellen, ob der Bewerber die erforderlichen Fach- und Sprachkenntnisse besitzt und hauptsächlich auch, ob er sich genügend vorbereitet hat. Die Vorbereitungsarbeit psychologisch dadurch zu honorieren, dass einem kaum geeigneten Bewerber aus einem falsch verstandenen Gerechtigkeitsgefühl heraus noch Gelegenheit geboten wird, seine Vorbereitungsanstrengung in den Fachprüfungen unter Beweis zu stellen, geht zu weit.

Diese Überlegungen gelten dann in vermehrtem Masse, wenn die Zahl der Bewerber gross genug ist, was in jüngerer Zeit erst in den Jahren 1973 - 1975 der Fall war. In den vorhergehenden Jahren mit ungenügenden Bewerberzahlen konnten sogar die Eignungs- und Fachprüfungen aus praktischen Gründen zusammengelegt werden. Nachdem in Hinkunft mit einer zunehmenden Bewerberzahl zu rechnen ist, bleibt auch zu bedenken, dass die Mitglieder der Kommission unnötigerweise belastet werden, wenn Kandidaten mit zweifelhafter Eignung noch durch die Fachprüfungen geschleust werden.

3. Die Fachprüfungen

a) Geschichte

Gründliche Geschichtskennntnisse gehören zur Grundlagenbildung eines Diplomaten. Wer nur mit aufgefrishtem Mittelschulwissen erscheint, kann die Prüfung nicht bestehen. Auf dieses Fach wurde mit Recht immer besonderer Wert gelegt, denn das Fehlen kann nicht, wie in anderen Fächern, durch die nachfolgende berufliche Tätigkeit ergänzt werden.

b) Volkswirtschaft

Hier ist über ein sehr weites Gebiet zu prüfen, wobei es sich empfiehlt, in Hinkunft in vermehrtem Masse das Gewicht auf die Struktur unserer Volkswirtschaft zu legen (Wirtschaftsgeschichte, Industriestruktur, Dienstleistungssektor

etc.). Die Probleme der internationalen Organisationen und der multilateralen Wirtschaftsbeziehungen sind zwar ebenfalls im Prüfungskatalog aufgeführt (Art. 4 lit b), sie werden aber dem Stagiaire in der Praxis leicht geläufig, was bei den Grundkenntnissen nicht mehr der Fall ist.

c) Staatsrecht

Die Prüfungsergebnisse in diesem Fach waren im allgemeinen befriedigend, wobei jeweils mit Recht die Juristen etwas strenger befragt wurden als die anderen Kandidaten.

d) Völkerrecht

Im Gegensatz zum Staatsrecht, dessen Grundzüge sich auch ein Nichtjurist relativ leicht aneignen kann, zumal das Wesentliche zur staatsbürgerlichen Bildung überhaupt gehört, verlangt die Vorbereitung für die Prüfung im Völkerrecht von den Nichtjuristen eine bedeutende Anstrengung, was erklärt, dass die Ergebnisse nicht immer befriedigen. Auch hier wird von den Juristen mehr verlangt, aber auch die anderen Kandidaten müssen sich über die wichtigsten Grundkenntnisse ausweisen können.

4. Die Sprachprüfungen

Die schriftlichen Sprachprüfungen umfassen

- Uebersetzung eines Textes aus der zweiten Landessprache in die Muttersprache;
- Uebersetzung eines Textes aus einer wichtigen Fremdsprache in die Muttersprache;
- Uebersetzung eines Textes aus der Muttersprache in die zweite Landessprache.

Bei den Uebersetzungen in die Muttersprache geht es darum zu ermitteln, ob der Kandidat den fremdsprachigen Text vollständig

verstanden hat und auch in der Lage ist, denselben vollinhaltlich in der Muttersprache wiederzugeben. Bei der Uebersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache sollten nicht dieselben Anforderungen gestellt werden. Hier genügt es, wenn der Kandidat den Text sinngemäss in der Fremdsprache wiedergeben kann. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu erwägen, ob nicht statt einer Uebersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache ein kleiner Aufsatz in der zweiten Landessprache mit einem eingeeengten und gedanklich leicht zu bewältigenden Thema vorgesehen werden sollte.

Die mündlichen Sprachprüfungen umfassen je eine Konversation in der zweiten Amtssprache und der wichtigen Fremdsprache. Bei dieser Konversation wird so vorgegangen, dass der Kandidat zunächst einen Text, am besten aus einer Zeitung, vorlesen muss, zur Prüfung seiner Aussprache. Daran anschliessend soll er in freier Rede den Inhalt des Gelesenen wiedergeben, woraus sich dann ein Gespräch ergibt, das aber hauptsächlich durch ihn zu bestreiten ist.

Bei den Sprachprüfungen stellt es sich regelmässig heraus, dass die Deutschkenntnisse der welschschweizerischen Kandidaten vielfach zu wünschen übrig lassen, was begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass bei einem Aufenthalt in der deutschen Schweiz keine Gelegenheit besteht, die deutsche Sprache richtig zu erlernen.

Leider hat es sich in den letzten Jahren auch herausgestellt, dass die Französischkenntnisse der Deutschschweizer im Durchschnitt wesentlich schlechter geworden sind, was bedenklich ist. Es wäre ungerecht, für beide Fälle denselben Massstab anzulegen. Ein Welschschweizer muss Deutsch verstehen und lesen können und in der Lage sein, sich einigermaßen korrekt schriftlich auszudrücken. Das genügt ihm vorderhand für den Dienst. Ein Deutschschweizer hingegen sollte die französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, denn im Aussendienst

braucht er diese Sprache neben dem Englischen ununterbrochen. Die deutsche Korrespondenz beschränkt sich auf den Verkehr mit der Zentrale, ausgenommen auf den wenigen Posten im deutschen Sprachgebiet.

5. Die Bewertung der Prüfungen

Nach Art. 7,2 des Prüfungsreglementes stehen für die Bewerber fünf Stufen zur Verfügung, von ungenügend bis sehr gut. Man kann sich fragen, ob diese Differenzierung, die sich an die Mittelschulnoten anlehnt, nicht zu weit geht. Der Sinn der Fachprüfung ist doch der, bei den bereits grundsätzlich als geeignet anerkannten Kandidaten zu ermitteln, wie es mit ihren Fach- und Sprachkenntnissen bestellt ist und hauptsächlich, ob sie sich ernsthaft auf die Prüfungen vorbereitet haben. An und für sich könnte da ein Ja oder ein Nein genügen.

Die Bewertung durch die prüfenden Kommissionsmitglieder und Experten sind im allgemeinen wohlwollend und dürften manchmal etwas strenger ausfallen. Dies gilt besonders für die Sprachprüfungen, bei welchen ein Mittelschulfranzösisch nicht mehr akzeptiert werden sollte.

Es ist nicht zweckmässig, die Noten zusammenzuzählen, um auf Grund des Gesamtdurchschnittes eine Rangliste aufzustellen, nach welcher sich dann die Kommissionsentscheide zu richten hätten. Ganz abwegig wäre aber, zur Ermittlung eines solchen Durchschnittes auch die während der Eignungsprüfung gegebene Qualifikation mitzuberücksichtigen. Einer allfälligen Notenstatistik kann höchstens eine Kontrollfunktion zukommen, um beim Abstimmen der Beurteilungen im Schosse der Gesamtkommission ungerechte Unterschiede zu vermeiden. Gute Ergebnisse in den Fachprüfungen können aber Mängel in der Eignung nicht wettmachen.

Die Schlussbeurteilung geht so vor sich, dass die Kommissionsmitglieder der Reihe nach für jeden Kandidaten ihr Votum mit "ja", "eher ja", "eher nein" oder "nein" abgeben. Der Kommissionspräsident

äussert sich als letzter. Bei Vorhandensein besonderer Bindungen (Verwandtschaft, Freundschaft mit den Eltern etc.) ist Stimmhaltung am Platze. Die Umfrage wird nach gewalteter Diskussion wiederholt, bis sich für alle Kandidaten eine überwiegende Mehrheit in positivem oder negativem Sinne herausgebildet hat. Bei den letzten Fällen ergeben sich manchmal schwer überbrückbare Meinungsverschiedenheiten, wobei die Kommission gut beraten wäre, im Zweifel den Kandidaten abzulehnen, auch dann, wenn nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden können. Die Ueberlegung: "Wir brauchen Leute, und irgendwo kann man ihn dann doch noch verwenden" hat verschiedentlich zu Vorschlägen zum Stage geführt, die sich nachher als Fehler erwiesen.

B. DIE ZWISCHENBEURTEILUNG

=====

Die Zwischenbeurteilung des Anwärters nach dem ersten Stagejahr, d.h. vor seiner Versetzung auf einen Auslands-posten ist nicht obligatorisch und nur für den Fall vorgesehen, dass Zweifel an der Tauglichkeit aufgetreten sind, was die Verwaltungsdirektion festzustellen hat. In den letzten 10 Jahren wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Man könnte sich auch fragen, ob dieser Bestimmung praktische Bedeutung zukommt, denn wenn die Verwaltungsdirektion ein Ungenügen feststellt, kann sie von sich aus zur Kündigung schreiten. Die Konsultation der Kommission ist dennoch nicht sinnlos. Sie gewährt als uneteiligte Instanz alle Objektivität in der Beurteilung und verleiht auch einer allfälligen Kündigung vermehrtes Gewicht, für den Fall dass der Betroffene den Rechtsweg beschreitet.

Obwohl im Prüfungsreglement nicht ausdrücklich vorgesehen, wäre es begrüssenswert wenn die Verwaltungsdirektion nach dem ersten Stagejahr der Kommission einen Bericht über die Qualifikationen der einzelnen Anwärter vorlegen würde, um ihr so die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Entscheide beim Eintrittsexamen zu überprüfen.

Das Qualifikationssystem während der Stages bei den verschiedenen Dienststellen des Departements und der Handelsabteilung kann nicht befriedigen. Es ist zu summarisch, und auf die Ausfertigung der Qualifikationsberichte wird nicht immer die notwendige Sorgfalt gelegt. Um diesem Misstand, der zur Folge haben kann, dass Mängel und Versagen unbemerkt bleiben, abzuhefen, sollte der mit der Stagiairebetreuung beauftragte Mitarbeiter der Verwaltungsdirektion mit den verschiedenen direkten und indirekten Vorgesetzten in ständigem mündlichem Kontakt bleiben, nötigenfalls die betreffenden Stagiaires in freundschaftlicher Weise

ermahnen und dafür eintreten, dass allfällige Mängel im Qualifikationsbericht festgehalten werden.

Die Qualifikationsberichte des I.U.H.E.I. sind ebenfalls zu summarisch und treffen vielfach mit grosser Verspätung ein, so dass sie nicht mehr für den allfälligen Zwischenbericht an die Kommission verwendet werden können. Vielleicht liesse sich das Prozedere vereinfachen und beschleunigen, indem sich die Verwaltungsdirektion mit mündlichen Berichten begnügen würde, welche dann etwas ergiebiger gestaltet werden könnten. Für die Gesamtbeurteilung eines Stagiaires sind dessen Leistungen beim I.U.H.E.I. wesentlich. Insbesondere sollte auch Bedacht darauf gelegt werden, dass die Uebungen und Vorlesungen regelmässig besucht werden und Arbeitsdisziplin herrscht.

C: DER SCHLUSSKURS

=====

Bis zum Jahr 1971 hatte sich der Stagiaire nach Abschluss der Probezeit einem eigentlichen Schlussexamen zu unterziehen. Dieses Erfordernis mag manchen Interessenten für den diplomatischen Dienst abgeschreckt haben. In der Tat war die Möglichkeit, nach zwei Stagejahren im Schlussexamen durchzufallen nicht gerade verlockend, um allenfalls eine bereits bestehende Anstellung aufzugeben und nachher mit dem Makel eines nicht bestandenen Stages beim Politischen Departement behaftet zu sein. In der Praxis haben übrigens, soweit nachträglich feststellbar, alle Kandidaten das Schlussexamen bestanden. Untaugliche Anwärter wurden schon vorher eliminiert, denn allfällige Schwächen zeigen sich schon während der Stagezeit. Somit hatte das Schlussexamen in der Hauptsache eher die Funktion eines gewissen Zwanges für den Stagiaire, sich während der Probezeit anzustrengen und seine Leistungen zu steigern. Dies genügt jedoch nicht, um trotz der erwähnten abschreckenden Wirkung am Erfordernis eines eigentlichen Schlussexamens festzuhalten.

Der im revidierten Reglement vom 26.2.1971 eingeführte Schlusskurs wird den Erfordernissen in derselben Weise gerecht. Statt ein Examen nimmt nun die Kommission eine Inspektion vor, um sich über das während des Stages Erreichte Rechenschaft zu geben. Zugleich wird die ganze Materie nochmals repetiert.

1. Nach Art. 2 des betr. Reglementes hat sich der Anwärter über die erworbenen Berufskennntnisse auszuweisen. Dies geschieht in der Weise, dass ihm für die vier im genannten Artikel erwähnten Gebiete Fragebogen vorgelegt werden, die er schriftlich zu beantworten hat. Die Antworten werden dann im Sinne einer Repetition besprochen. Versuchsweise wurden in den

letzten Jahren auch Fragen gestellt in Wissensgebieten, die nicht in Art. 2 ausdrücklich genannt sind. (Geographie, Kultur und Technik). Es zeigte sich hierbei jeweils, dass bei manchen Anwärtern noch Bildungslücken bestehen, die in Hinkunft nach Möglichkeit während des Stages ausgefüllt werden sollten.

2. Die schriftliche Behandlung eines Falles gemäss Art. 3 lit a und die Vertretung des eingenommenen Standpunktes vor der Gesamtkommission (Art. 4 lit a) bietet dieser Gelegenheit, sich nochmals mit der Eignung des Anwärters zu befassen. Es ist jeweils nicht leicht, ein geeignetes Thema für diese Fallbehandlung zu finden, zumal diese in Klausur zu geschehen hat und daher zeitlich beschränkt ist. Dem Stagiaire stehen auch keine Hilfsmittel zur Verfügung, er kann sich nur auf die Unterlagen stützen, die ihm mit der Beschreibung des Falles mitgeliefert worden sind. Die Vorbereitung dieser Unterlagen bereitet gewisse Schwierigkeiten, denn einerseits muss alles vorhanden sein, was für die Beurteilung wesentlich ist; andererseits darf aber das Material nicht zu umfangreich werden, damit der Anwärter nicht den grösseren Teil der ihm zur Verfügung stehenden Zeit für die Lektüre braucht und dann mit der Redaktion nicht mehr fertig wird.
3. Die Redaktion einer diplomatischen Note in zweistündiger Klausur (Art. 3 lit b) soll zeigen, ob der Anwärter gelernt hat und fähig ist, eine Note in einwandfreiem diplomatischen Stil abzufassen. In den letzten 5 Jahren wurden mit den Stagiaires besondere Uebungen in der Notenredaktion durchgeführt, was sich bewährt hat und weiterhin betrieben werden sollte.
4. Die mündliche Unterhaltung über aktuelle Ereignisse und Probleme der Weltpolitik (Art. 4 lit b) im Beisein von zwei Kommissionsmitgliedern oder Experten stellt eine Ergänzung zur Diskussion vor der Gesamtkommission dar.

5. Nach dem Schlusskurs soll die Kommission in der Lage sein, sich ein vollständiges Bild über den Anwärter zu machen, wobei wichtig ist zu wissen, wie er sich während des Stages entwickelt hat und ob es ihm gelungen ist, allenfalls vorhandene Schwächen zu beheben. Eine bedeutende Rolle spielen hierbei die Qualifikationen, die er während seiner Tätigkeit auf einem Aussenposten im zweiten Stagejahr erhalten hat. Auch die Qualität der Stagearbeit - eine längere Abhandlung über ein aktuelles Thema, die der Anwärter während des Auslandstages zu verfassen hat - ist in Betracht zu ziehen, weswegen diese Arbeiten vor Ende des Schlusskurses unter den Kommissionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen sind.

Eine erste Qualifikation des Missionschefs hat nach 6 Monaten zu erfolgen, hauptsächlich zum Zweck, allfällige negative Elemente festzustellen, damit der Anwärter gewarnt ist. Für die Schlussqualifikation ist ein besonderer Fragebogen ausgearbeitet worden, mit welchem auch sichergestellt werden soll, dass die praktische Ausbildung des Stagiaires im Rahmen des Möglichen vollständig ist.

Die Erfahrung lehrt, dass es den meisten Missionschefs zuwider ist, in ihren Qualifikationsberichten auf vorhandene Schwächen oder gar Charakterfehler hinzuweisen. Damit erweisen sie aber dem Anwärter einen schlechten Dienst, denn sie geben ihm so keinen Anreiz, solche Mängel zu beheben.

6. Bei der Beurteilung gemäss Art. 6 bieten sich zwei Varianten. Entweder werden die Leistungen des Anwärters während des Stage und während des Schlusskurses qualifiziert (evt. mit Noten), wobei dann eine Rangliste mit Prädikaten aufgestellt wird, oder die Kommission begnügt sich mit der Feststellung der Eignung für den diplomatischen Dienst, bzw. mit der Verneinung dieser Eignung.

Im ersten Fall hätte der frischgebackene Diplomat eine Grundqualifikation in seinem Dossier, die er dann in der Folge behaupten und wenn nötig verbessern muss. Es hat sich aber als zweckmässiger erwiesen, wenn die Qualifikationen bei der Zentrale bleiben und im Falle einer Versetzung dem neuen Vorgesetzten nicht bekanntgegeben werden. Dieser soll sich vielmehr unabhängig und unvoreingenommen ein Bild seines neuen Mitarbeiters machen. Wenn somit der einfacheren Variante, d.h. Beschränkung auf geeignet oder ungeeignet der Vorzug gegeben wird, so bleibt dennoch die Möglichkeit, dass die Kommission in Grenzfällen ihre Bedenken zum Ausdruck bringt, damit der Anwärter gewarnt und in der ersten Zeit seiner Tätigkeit als gewählter Beamter speziell beaufsichtigt werden kann.

Auf Grund der fünfjährigen Erfahrung mit dem Schlusskurs darf festgestellt werden, dass sich diese Lösung bewährt hat. Die vielleicht in einzelnen Fällen abschreckende Wirkung eines Schlussexamens ist in Wegfall gekommen, ohne dass sich Unzuverlässigkeiten gezeigt hätten. Wichtig bleibt, dass der Schlusskurs im Sinne von Art. 2 bis 4 des Reglementes vorbereitet und durchgeführt wird, wobei es nicht immer leicht fällt, Referenten für die Repetition der Berufskenntnisse zu finden.

Für den Schlusskurs und die Vorbereitung der Anwärter für ihre künftige Tätigkeit stehen in der Regel drei bis vier Wochen zur Verfügung. Während dieser Zeit finden auch verschiedene Exkursionen statt, um die Stagiaire noch besser mit den heimatischen Institutionen vertraut zu machen. Nachdem der Schlusskurs wenigstens teilweise mit der Anwesenheit in Bern der nachfolgenden Volée, die ihr Semester beim I.U.H.E.I. in Genf beendet hat, zusammenfällt, bietet sich die Möglichkeit, für diese Exkursionen jeweils zwei Volées zusammenzunehmen, damit gewisse Besuche nur alle zwei Jahre durchgeführt werden müssen. Dies

- 29 -

gilt insbesondere für den Besuch des Fürstentums Liechtenstein,
eine Geste auf die die fürstliche Regierung grossen Wert zu legen
scheint.
